

ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DAS PRINZREGENTENTHEATER

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Mieter/Veranstalter und dem Vermieter, die Bayerische Theaterakademie August Everding im Prinzregententheater, im folgenden Prinzregententheater genannt, gelten die nachfolgenden allgemeinen Nutzungsbedingungen, die zugleich Gegenstand des Nutzungsvertrages sind.

I. Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

1. Sofern es sich um eine geschlossene Veranstaltung handelt, hat sich der Mieter/Veranstalter die Veranstaltung(en) beim Kreisverwaltungsreferat Hauptabteilung III/3, 80337 München 2, Ruppertstraße 19, (Tel.: 233 230 95, Fax: 233 258 82) genehmigen zu lassen.
2. Das Prinzregententheater zeigt die Veranstaltung(en) mindestens drei Tage vorher schriftlich an bei der Städt. Branddirektion, Blumenstraße 34, 80331 München. Erforderlichenfalls wird auf Kosten des Mieters/Veranstalters eine ausreichende Brandsicherheitswache abgestellt. Die Brandsicherheitswache muss jeweils eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung bereitstehen und den Dienst bis eine Stunde nach deren Ende versehen. Aus Sicherheitsgründen ist den Beamten der Städt. Branddirektion und der zuständigen Bezirksinspektion der Zutritt zu sämtlichen Räumen jederzeit zu gestatten.
3. Das Prinzregententheater wird ab einer Besucherzahl von 200 Personen (Ausnahme: Veranstaltungen im Gartensaal) für eine Sanitätswache, entsprechend ausgestattet durch das Bayer. Rote Kreuz, Kreisverband München, Seitzstraße 8, 80538 München (Tel.: 2373-282) sorgen; diese muss jeweils für die Dauer einer Veranstaltung anwesend sein.
4. Der Mieter/Veranstalter ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass Aufbau, Durchführung und Abbau der Veranstaltung im Einvernehmen mit dem Personal des Prinzregententheaters sowie unter Beachtung der für das Prinzregententheater geltenden Bestimmungen (insbesondere Bayerische Bauordnung/Versammlungsstättenverordnung) erfolgen.
5. Sofern Personenschutz oder sonstige polizeiliche Maßnahmen (z.B. Absperrungen) bei der Durchführung der Veranstaltung erforderlich werden, sind diese vom Mieter/Veranstalter bei der Polizeiinspektion 22, Prinzregentenplatz 16, 81675 München, Tel. 4572710 anzufordern.

II. Platzanzahl

1. Zuschauerhaus: 1029

Logen: 45 (s. auch Ziff. III. 4)

Orchestergrabenbestuhlung: zusätzlich maximal 105 Plätze für Publikum möglich
Stehplätze sind im Zuschauerraum nicht vorhanden.

Die Verteilung der Sitzplätze erfolgt nach den Bestuhlungsplänen des Prinzregententheaters.

Lose Stühle dürfen weder aufgestellt noch bereitgehalten werden.

Bei Bedarf von 4 Rollstuhlplätzen stehen die Plätze Nr. 163, 165 und 164, 166 nicht zur Verfügung.

Für jeden Besucher mit Rollstuhl muss während der ganzen Vorstellung eine Begleitperson anwe-

send sein, die einen der beiden äußersten Sitzplätze der 7. Reihe links Nr. 199, 201 bzw. der Reihe 7 rechts Nr. 198, 200 einzunehmen hat.

2. **Konzertzimmer**
Bei Bestuhlung des Konzertzimmers mit Publikum werden maximal 86 zusätzliche Plätze zur Verfügung gestellt.
3. **Hauptbühne (bei Nutzung für Sonderveranstaltungen)**
Die Festlegung der höchstzulässigen Besucherzahl erfolgt im Rahmen des feuerpolizeilichen Genehmigungsverfahrens.
4. **Gartensaal**
Die höchstzulässige Besucherzahl bei Reihenbestuhlung beträgt 250, zzgl. 4 Rollstuhlplätze; bei ausschließlicher Nutzung des unbestuhlten Gartensaals beträgt die höchstzulässige Besucherzahl 700 Personen (Stehplätze). Bei davon abweichender Nutzung (z.B. Aufstellung von Tischen) muss der Technischen Direktion ein von der Branddirektion genehmigter Plan mit ausgewiesenen Rettungswegen vorgelegt werden (siehe Punkt IV).
5. **Café Prinzpal**
Bei Nutzung der vorhandenen Möblierung ist eine Besucherzahl von 85 Personen möglich, bei davon abweichender Möblierung sind maximal 100 Personen zulässig. Die höchstzulässige Besucherzahl im unmöblierten Prinzpal beträgt 150 Personen.
6. **Prinzregentensalon**
Die höchstzulässige Besucherzahl bei ausschließlicher Nutzung des unbestuhlten Salons beträgt 60 Personen (Stehplätze). Bei davon abweichender Nutzung (z.B. Aufstellung von Tischen) muss der Technischen Direktion ein von der Branddirektion genehmigter Plan mit ausgewiesenen Rettungswegen vorgelegt werden (siehe Punkt IV).

III. Eintrittskarten, Vorverkauf, Logennutzung, Platzreservierung

1. Der Mieter/Veranstalter hat die benötigten Eintrittskarten grundsätzlich selbst zu beschaffen (z.B. über MünchenTicket).
2. Für jede Veranstaltung hat der Mieter/Veranstalter Eintrittskarten auszugeben, auf welchen die Sitzplatznummer, die entsprechende Tür (Türe I, II, III,..., A, B, C,...) bzw. Loge (I, II, III), sowie die jeweilige Seite, auf der sich der Platz bzw. die Loge befindet (rechts, links) ersichtlich sind.

Werden bei unentgeltlichen Veranstaltungen keine Eintrittskarten ausgegeben, so hat der Veranstalter durch geeignete Maßnahmen (z.B. Leerkarten) zu gewährleisten, dass die maximal zulässige Besucherzahl nicht überschritten wird. In diesen Fällen ist persönliche Rücksprache mit dem Prinzregententheater unbedingt erforderlich.

3. Der Veranstalter hat mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin ein Kontingent von mindestens 20 % der in den Verkauf gelangenden Karten der von der Fa. München-Ticket betriebenen Vorverkaufsstelle des Prinzregententheaters, Prinzregentenplatz 12, 81675 München, zum Verkauf zu überlassen. (Einzelheiten bzgl. des Verkaufs sind unmittelbar mit München-Ticket, Tel. 54 818-110, zu klären).
4. Die Logen I, II, III links und I, II rechts können durch den Mieter/Veranstalter grundsätzlich nur nach gesonderter Freigabe durch das Prinzregententheater (Verwaltung, Tel. Nr. 2185 – 2811) genutzt werden. Das Prinzregententheater kann dabei einzelne Logen dauerhaft von der Freigabe ausnehmen. Sofern das Prinzregententheater keine andere Regelung trifft, gelten die Logen im Einzelfall als freigegeben, sofern durch das Prinzregententheater bis 1 Woche vor Veran-

staltungstermin keine gegenteilige Mitteilung erfolgt ist. Die Mittelloge steht grundsätzlich nicht zur Verfügung.

5. Der Mieter/Veranstalter hat für jede Veranstaltung nachstehend bezeichnete Sitze als Dienstplätze zu reservieren:

a) Bei Nutzung des Zuschauerraums (Großes Haus)

aa) für die Beauftragten der LH München:

Parkett rechts, Reihe 8, Plätze 234 und 236

bb) für das Prinzregententheater:

Parkett links, Reihe 9, Plätze 307 und 309

Parkett rechts, Reihe 9, Plätze 308 und 310

Parkett rechts, Reihe 10, Plätze 346 und 348

Loge III rechts, Plätze 1 - 9

cc) für den Theaterarzt:

Parkett links, Reihe 15, Plätze 519 und 521

dd) für die Sanitätswache:

Parkett links, Reihe 16, Plätze 563 und 565

ee) 8 "Fließsatz-Karten" für die Zeitungsverlage gemäß Punkt 15

Parkett links, Plätze 441, 443, 445 und 447

Parkett rechts, Plätze 442, 444, 446 und 448

Bei Beginn des Vorverkaufs von öffentlichen Veranstaltungen, bzw. 4 Wochen vor Veranstaltungstermin von geschlossenen Veranstaltungen, sind sämtliche unter 5. bezeichneten Dienstplatzkarten beim Prinzregententheater zu hinterlegen.

Für geschlossene Veranstaltungen und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen für öffentliche Veranstaltungen entfällt die Reservierungspflicht für die unter Buchstabe ee) genannten Karten.

- b) Für öffentliche Veranstaltungen im Gartensaal sind 6 Plätze als Dienstplätze zu reservieren. Die Dienstplatzkarten sind vor Beginn des Vorverkaufs beim Prinzregententheater zu hinterlegen.

IV. Nutzungsauflagen

Die Nutzung der Räume, des Inventars sowie der technischen Einrichtungen darf nur im Rahmen des im Mietvertrag vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen.

Den Anordnungen des Personals des Prinzregententheaters oder der von ihm Beauftragten ist bei der Vorbereitung, Durchführung und weiteren Abwicklung der Veranstaltung unbedingt Folge zu leisten. Hauseigene technische Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Personal des Prinzregententheaters bedient werden. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung der Technischen Direktion.

Es ist dem Mieter/Veranstalter nicht gestattet, hausfremde technische Geräte in die Räume einzubringen und zu benutzen.

Der Mieter/Veranstalter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Gegenstände bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Leihmaterial, welches das Prinzregententheater zur Verfügung stellt, muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

Der Mieter/Veranstalter hat dem Prinzregententheater für die Abwicklung einen erreichbaren, generell bevollmächtigten Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Veranstaltung anwesend sein muss.

Grundsätzlich dürfen entsprechend der geltenden Lärmimmissionsschutzvorschriften in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr von der rückwärtigen Südseite des Theaters (Zumpestraße) aus keinerlei Transport- und Verladearbeiten durchgeführt werden.

In Ausnahmefällen kann nach Absprache mit der Technischen Direktion die An- und Ablieferung für LKWs bis zu 7,5 t über die Westseite des Theaters (Nigerstraße) erfolgen.

Die ausgewiesenen Zufahrtswege für Rettungsfahrzeuge sind entsprechend der einschlägigen Vorschriften freizuhalten.

Sämtliche Abweichungen von der BayBO/VstättV sind der Technischen Direktion mitzuteilen; insbesondere die Verwendung von offenem Feuer und das Rauchen von Zigaretten bedarf der Genehmigung durch die Branddirektion.

Für die bei der Veranstaltung Mitwirkenden stehen Garderoben zur Verfügung. Das Umkleiden im Bühnenbereich ist unzulässig. Der Mieter/Veranstalter stellt sicher, dass die Mitwirkenden zum Umkleiden ausschließlich die Garderoben nutzen.

Eine Untervermietung und Weitervermietung ist nicht gestattet.

Das Formblatt für technische Bühnen-/Saalanforderungen wird dem Mieter/Veranstalter ca. 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zugesandt und ist bis zum angegebenen Zeitpunkt vollständig ausgefüllt dem Prinzregententheater zurückzugeben.

Für kurzfristige technische Zusatzleistungen, die später als 14 Tage vor der Veranstaltung abweichend von o.g. Formblatt gefordert werden, wird ein Preisaufschlag von 50% des ursprünglichen Listenpreises erhoben. Am Veranstaltungstag selbst beträgt die Erhöhung 100%.

Im Zuschauerraum, sowie in den Vorräumen und Nebenräumen darf keinerlei Dekoration angebracht oder befestigt werden.

Werbung für Veranstaltungen des Mieters/Veranstalters im Prinzregententheater oder im Gartensaal in Form von Flyern oder Broschüren in dafür bereitgestellten Infoständern ist grundsätzlich möglich, aber im Vorfeld mit der Abteilung für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Prinzregententheaters (Tel.: 089/2185 - 2808 oder - 2802) abzustimmen. Das Auslegen von Informationsmaterial im Haus erfolgt ausschließlich durch das Personal des Prinzregententheaters und ohne Garantie (hinsichtlich Ort, Dauer und Anzahl). Das Entfernen von Informationsmaterial der Bayerischen Theaterakademie oder anderer Mieter/Veranstalter des Prinzregententheaters ist untersagt. Dies gilt insbesondere auch für die Dauer der Veranstaltung des Mieters/Veranstalters.

Das Plakatieren ist im gesamten Gebäude untersagt. Für „wildes Plakatieren und Auslegen“ in den Räumlichkeiten des Prinzregententheaters wird dem Mieter/Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,-€ je Plakat/Broschüre in Rechnung gestellt.

Für Plakate stehen die Informationsschaukästen vor dem Prinzregententheater zur Verfügung. Die Bestückung dieser Kästen wird ausschließlich durch das Personal des Prinzregententheaters vorgenommen. Ein Anspruch auf Plakatierung durch den Mieter/Veranstalter in den Schaukästen hinsichtlich Ort, Dauer und Anzahl besteht grundsätzlich nicht.

Im Foyerbereich stehen dem Mieter/Veranstalter Bildschirme zur Information über seine Veranstaltung(en) zur Verfügung. Die Bedingungen zur Bespielung und die benötigten Datenformate sind ebenfalls frühzeitig mit der Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen.

Der Verkauf von Programmen für die jeweilige Veranstaltung ist grundsätzlich gestattet. Für den Verkauf von Büchern, Schallplatten u.ä. ist die Genehmigung durch das Prinzregententheater erforderlich.

Änderungen in der Besetzung oder im Programm müssen dem Künstlerischen Betriebsbüro unverzüglich mitgeteilt werden.

Das Mitbringen von Tieren ist auf dem gesamten Gelände des Prinzregententheaters untersagt.

V. Hausrecht

Dem Prinzregententheater steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu.

Die Mitarbeiter des Prinzregententheaters und die vom Prinzregententheater Beauftragten haben jederzeit Zutritt zu den genutzten Räumen.

VI. Rauchverbot

Das Prinzregententheater ist ein öffentliches Gebäude. In sämtlichen Räumlichkeiten besteht daher ein gesetzliches Rauchverbot (Art. 3 Gesundheitsschutzgesetz – GSG).

VII. Ordnungsdienst

Für den benötigten Ordnungsdienst (Einlass- und Garderobenpersonal) hat der Mieter/Veranstalter selbst zu sorgen. Hierfür ist ausschließlich der Veranstaltungsdienst Paul Mayr GmbH & Co., KG, Poccistr. 8, 80336 München (Tel. 089/74 71 74-36, Herr Kraus, Fax 089/74 71 74-88), mit dem ein entsprechender Vertrag abzuschließen ist, zu beauftragen.

Während jeder Veranstaltung müssen stets folgende Aufsichtsposten besetzt sein:

Vor den 12 Einlass Türen zum Zuschauerraum jeweils eine Person, im Gartensaal eine Person sowie ein Dienstleiter. Zur Vorkontrolle sind am Haupteingang zwei Einlasskontrollleure unabdingbar, ein Dritter wird empfohlen.

Diese aus Sicherheitsgründen erforderlichen Ordner dürfen vor und während einer Veranstaltung nicht mit anderen Aufgaben betraut werden (Programmverkauf u.ä.).

VIII. Proben

Es ist zu beachten, dass sich zu Proben ohne Publikum lt. Mitteilung der Städt. Branddirektion höchstens bis zu 10 Zuhörer/Zuschauer (z. B. Angehörige der Mitwirkenden, etc.) im Saal aufhalten dürfen. Bei mehr als 10 Zuhörern/Zuschauern gelten bereits die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung (VstättV) wie für eine Probe mit Publikum, d.h. Ordnungsdienst und Brandsicherheitswache müssen anwesend sein. Der Mieter/Veranstalter hat deshalb Proben mit mehr als 10 Zuhörern/Zuschauern beim Prinzregententheater rechtzeitig zu melden, damit die Brandsicherheitswache bestellt werden kann. Dem Mieter/Veranstalter obliegt die Bestellung des Ordnungsdienstes (s. VII.).

IX. Sonstige Kosten

Alle nach den Nummern I, III, VII und VIII anfallenden Kosten hat der Veranstalter zu tragen. Die vom Prinzregententheater erbrachten Sonderleistungen werden gemäß der jeweils geltenden Preisliste berechnet.

X. Gastronomie

Die Schuhbeck GmbH ist Partner der Bayerischen Theaterakademie August Everding im Prinzregententheater.

Anfragen unter: Schuhbeck GmbH Partyservice, Erdinger Str. 35, 81829 München, Tel.: 089-909697-09 (Ansprechpartner vor Ort: Thomas Riedel, Tel. 41 07 48 26).

Bei der Durchführung gastronomischer Veranstaltungen ist durch den Gastronom eine Umsatzpacht an das Prinzregententheater zu entrichten.

Sofern der Mieter/Veranstalter einen anderen Auftragnehmer mit der gastronomischen Betreuung seiner Veranstaltung beauftragt, ist dieser verpflichtet, vorab eine gesonderte gastronomische Gestattungsvereinbarung mit dem Prinzregententheater abzuschließen. Ohne diese Gestattung ist eine gastronomische Betreuung einer Veranstaltung im Prinzregententheater nicht möglich. Führt der Mieter/Veranstalter die gastronomische Betreuung selber durch, so hat er seinerseits eine gesonderte gastronomische Gestattungsvereinbarung mit dem Prinzregententheater abzuschließen. Dies gilt auch für sonstige Dritte.

XI. Haftung

Der Mieter/Veranstalter trägt das Risiko für das gesamte Programm sowie für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

Der Mieter/Veranstalter kommt für alle Schäden auf, die dem Freistaat Bayern/Prinzregententheater im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen. Er stellt das Prinzregententheater von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die gegen diesen in Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden und ersetzt dem Freistaat etwa hierdurch entstehende Prozesskosten, wobei der Einwand mangelhafter Prozessführung durch den Freistaat ausgeschlossen ist.

Dem Mieter/Veranstalter wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflicht abzuschließen.

Das Prinzregententheater übernimmt keine wie immer geartete Haftung gegenüber dem Veranstalter sowie für Gegenstände oder Materialien des Veranstalters, es sei denn, der Schaden wurde durch Bedienstete oder Beauftragte des Prinzregententheaters vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet.

Ein Mieter/Veranstalter, der eigenmächtig Handlungen vornimmt oder Eigenmächtigkeiten seiner Bediensteten, Beauftragten oder Gäste duldet, die der vertragsgemäßen Überlassung der Räume nicht entsprechen, hat eine Vertragsstrafe von bis zu €5.500,- an das Prinzregententheater zu entrichten.

Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat das Prinzregententheater nicht zu vertreten.

XII. Rücktritt

Mit der Zusendung des Vertrags durch das Prinzregententheater gelten die Veranstaltungstermine als verbindlich reserviert. Das Prinzregententheater ist nur bis zum im Vertrag angegebenen Rücksendetermin an die Reservierung gebunden. Danach kann das Prinzregententheater anderweitig über den Termin verfügen.

Schriftliche Terminbestätigungen begründen noch kein Vertragsverhältnis.

Führt der Mieter/Veranstalter aus einem vom Prinzregententheater nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zum vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück, ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung, bezogen auf die vereinbarte Miete, verpflichtet.

Diese beträgt bei Absage

bis zu 6 Monaten vor Veranstaltungsbeginn

30%

bis zu 3 Monaten vor Veranstaltungsbeginn	60%
bis zu 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn	90%
später	100%

der vereinbarten Grundmiete, sofern das Prinzregententheater im Einzelfall nicht die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist.

Kann eine vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z.B. betriebliche Störungen, Streik, notwendige dringende und unvorhersehbare bauliche Maßnahmen, behördliche Anordnung, Theaterbrand, Stromausfall, Verbot durch den Autor oder Erkrankung im Ensemble usw.) nicht durchgeführt werden und hat dies keiner der Vertragspartner zu vertreten, trägt jeder seine bis dahin angefallenen Kosten selbst. Ist das Prinzregententheater bereits in Vorlage getreten, bleibt der Mieter/Veranstalter jedoch erstattungspflichtig.

Das Prinzregententheater schließt gegenüber dem Mieter/Veranstalter eine Haftung für aufgrund des Ausfalls der Veranstaltung entstandene Schäden aus.

Die Erkrankung eines Künstlers stellt keine höhere Gewalt im Sinne dieser Nutzungsbedingungen dar.

XIII. Aufzeichnungen

Sofern von der Veranstaltung Ton- oder Fernsehaufzeichnungen in irgendeiner Form durchgeführt werden sollen, bedarf dieses Vorhaben ausnahmslos einer gesonderten vertraglichen Regelung zwischen dem Prinzregententheater (Anmeldung im Künstlerischen Betriebsbüro) und dem Träger der Ton-, Fernseh- oder Filmproduktion.

XIV. Sonstige Abgaben

Der Mieter/Veranstalter ist verpflichtet, die Veranstaltung gegebenenfalls beim Finanzamt, der GEMA, der GVL, der Künstlersozialversicherung sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen anzumelden und die eventuell anfallenden Gebühren zu bezahlen.

XV. Veröffentlichung im Theaterspielplan der Tageszeitungen

Öffentliche Veranstaltungen werden automatisch vom Prinzregententheater in der vor dem Veranstaltungstag erscheinenden Spielplan-Wochenübersicht sowie am Veranstaltungstag im Theaterspielplan der Münchener Tageszeitungen (Süddeutsche Zeitung, AZ, tz, Münchner Merkur) und im Monatsspielplan des Prinzregententheaters veröffentlicht. Für diese Serviceleistung hinterlegt der Veranstalter den Zeitungen pro Veranstaltung an Werktagen (Mo.-Fr.) insgesamt 8 Eintrittskarten im Prinzregententheater (siehe Punkt III. 5. Buchstabe a) ee).

Ein Anspruch hinsichtlich des Umfangs des Eintrages besteht nicht.

XVI. Gerichtsstand ist München

Stand: November 2008